

Finanzvorlage 2019 - Nachtrag Personalverordnung

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 13. November 2018
	Personalverordnung
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass GDB 141.11 (Personalverordnung vom 29. Januar 1998) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 36 Arbeitsverhinderung wegen Arbeitsunfähigkeit</p> <p>¹ Arbeitsunfähig ist, wem wegen Krankheit oder Unfall die Fortsetzung der Arbeit nicht zugemutet werden kann.</p> <p>² Für eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Arbeitstagen ist unaufgefordert ein Arztzeugnis vorzulegen.</p> <p>³ Gibt der gesundheitliche Zustand von Angestellten zu Besorgnis Anlass oder bestehen Zweifel an der Leistungsfähigkeit, so kann die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher ein Arztzeugnis verlangen oder die Durchführung einer vertrauensärztlichen Untersuchung veranlassen.</p>	<p>³ Gibt der gesundheitliche Zustand von Angestellten zu Besorgnis Anlass oder bestehen Zweifel an der Leistungsfähigkeit, so kann die <u>Departementsvorsteherin für die Anstellung zuständige Stelle</u> oder <u>der Departementsvorsteher das Personalamt</u> ein Arztzeugnis verlangen oder die Durchführung einer vertrauensärztlichen Untersuchung veranlassen.</p>
<p>Art. 37 Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung wegen Arbeitsunfähigkeit</p> <p>¹ Angestellte haben Anspruch auf Fortzahlung des Grundlohnes und der Sozialzulagen für die Dauer ihrer Arbeitsunfähigkeit, längstens aber für 720 Tage. Nicht eingeschlossen sind Abgeltungen für Inkonvenienzen, wie beispielsweise Nacht- oder Sonntagszulagen oder besondere Prämien.</p> <p>² Der Regierungsrat schliesst für Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung ab dem 91. Tag ab. Die Hälfte der Prämie tragen die Angestellten.</p>	<p>¹ Angestellte haben <u>während 90 Tagen und im Umfang der Arbeitsunfähigkeit</u> Anspruch auf <u>die Fortzahlung des Grundlohnes-bisherigen Nettolohnes</u> und der Sozialzulagen <u>für die Dauer ihrer- Bei längerdauernder Arbeitsunfähigkeit,- besteht Anspruch auf 80 Prozent des Grundlohnes zuzüglich allfälliger Sozialzulagen,</u> längstens aber für 720-Tage. Nicht eingeschlossen sind Abgeltungen für Inkonvenienzen, wie beispielsweise Nacht- oder Sonntagszulagen oder besondere Prämien.</p> <p>² Der Regierungsrat schliesst<u>kann</u> für <u>die</u> Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung ab dem 91. Tag ab<u>abschliessen</u>. Die Hälfte der Prämie tragen die Angestellten.</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 13. November 2018
3 ...	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Er untersteht dem fakultativen Referendum.
	Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär: